

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

nachdem in der letzten Wachtel das Thema Scheidung behandelt wurde, soll es heute um ein Thema gehen, welches im Zusammenhang mit einer Scheidung oft zum Tragen kommt, aber auch unabhängig davon immer wieder in der Praxis vorkommt – der **Unterhalt**

Es gibt die unterschiedlichsten Unterhaltsformen. Die wichtigsten möchte ich hier vorab nennen:

- der Verwandtenunterhalt zu dem auch der Kindesunterhalt zählt
- der Ehegattenunterhalt
- der Trennungsunterhalt
- der nacheheliche Unterhalt

So sind grundsätzlich **Verwandte** in gerader Linie - das heißt die Eltern gegenüber Ihren Kindern und Enkelkindern, sowie andersrum – verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. So kann zum Beispiel eine 80 – jährige Rentnerin, die im Heim lebt und die Heimkosten nicht selbst zahlen kann, Unterhalt von Ihrem Sohn verlangen. Normalerweise tritt in diesem Fall zunächst der soziale Träger ein und zahlt den fehlenden Teil im Rahmen von Grundsicherungen. Dieser Betrag wird dann gegenüber dem Sohn geltend gemacht. Allerdings ist dieser Anspruch erst dann erfolgreich, wenn der Sohn in dieser Höhe auch Unterhalt zahlen kann. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Kinder und Enkelkinder haben zum Beispiel einen Selbstbehalt in Höhe von 1.400 €

Unterhaltsverpflichtet sind auch Eltern und Großeltern gegenüber Ihren **Kindern**.

Minderjährige Kinder verfügen bis zum Schulabschluss normalerweise über kein eigenes Einkommen. Sie sind bedürftig und müssen daher von ihren Eltern unterhalten werden. Die Eltern erfüllen ihre Unterhaltspflicht dadurch, dass sie dem Kind Wohnung gewähren, es verpflegen, es kleiden und versorgen. Man nennt diese Form des Unterhalts "Naturalunterhalt". Kommt es zur Trennung oder Scheidung der Eltern, wird der Naturalunterhalt von dem Elternteil erbracht, bei dem das Kind wohnt. Der andere Elternteil ist nach der Trennung zur Zahlung von "Barunterhalt" verpflichtet. Das heißt, er muss dem betreuenden Elternteil monatlich einen Geldbetrag zum Unterhalt des Kindes zur Verfügung stellen. Wie hoch der monatlich zu zahlende Kindesunterhalt ist, ist im Gesetz nicht geregelt. Die meisten Gerichte verwenden zur Berechnung die so genannte "Düsseldorfer Tabelle". Hiernach wird zunächst das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten festgestellt. Je nach Alter des Kindes ergibt sich aus der Tabelle dann ein Unterhaltsbetrag, wobei jedoch zu beachten ist, dass dem Unterhaltspflichtigen ein so genannter Selbstbehalt verbleiben muss. Dieser liegt bei Erwerbstätigen bei 900,00 € und bei Nichterwerbstätigen bei 700 €

Volljährige, unverheiratete Kinder stehen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres den minderjährigen Kindern gleich, solange sie im Haushalt der Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung (z.B. Gymnasium, Fachoberschule, nicht aber Berufsschule) befinden. Nach dem Schulabschluss hat das Kind einen Anspruch darauf, dass ihm seine Eltern eine seinen Begabungen entsprechende Ausbildung ermöglichen. Statt Versorgungsleistungen kann das volljährige Kind in der Ausbildung mehr und mehr die Zahlung von Geldbeträgen verlangen. Bei Trennung oder Scheidung der Eltern sind beide Eltern barunterhaltspflichtig. Der Gesamtbedarf eines nicht mehr bei seinen Eltern wohnenden Studenten wird von den Gerichten mit monatlich ca. 600 € bemessen.

Auch **während der bestehenden Ehe** gibt es Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem jeweils anderen Ehepartner. Der so genannte Ehegattenunterhalt. Sie sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und durch ihr Vermögen die Familie angemessen unterhalten. Ist einem von beiden die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Pflicht zum Familienunterhalt allein dadurch, dass er den Haushalt führt. Der erwerbstätige Ehegatte hat dem Haushaltsführenden im voraus wöchentlich oder monatlich ein Wirtschaftsgeld zu zahlen. Dem Nichterwerbstitigen steht ferner ein Taschengeld zu seiner freien Verwendung zu. Die Höhe des Wirtschafts- und Taschengeldes hängt von dem Gesamteinkommen und den übrigen finanziellen Belastungen der Familie ab und ist eine Frage des Einzelfalls. Da sich Ehegatten während einer bestehenden Ehe selten verklagen, spielt der Ehegattenunterhalt in der Praxis fast gar keine Rolle.

Eine große Rolle spielt jedoch der Unterhalt gegenüber dem Ehegatten nach der **Trennung bzw. nach der Scheidung**. Beide Ansprüche sind zwingend voneinander zu unterscheiden.

Während der **Trennungsphase** bestehen die Wirkungen der Ehe fort, die Ehe ist ja gerade noch nicht geschieden. Beide Eheleute schulden daher einander Unterhalt entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der bislang geschuldete Familienunterhalt wandelt sich mit der Trennung in einen Anspruch auf Zahlung eines monatlich im voraus zu entrichtenden Geldbetrages. Dabei kommt es auf die Dauer der Ehe nicht an, selbst wenn die Eheleute nur einen Tag zusammen gelebt haben, besteht ein Anspruch auf Unterhalt für die Dauer des Getrenntlebens. Unterhalt gibt es jedoch nur, wenn ein Ehegatte bedürftig ist, also seinen Lebensbedarf nicht allein decken kann und der andere leistungsfähig, also abzüglich eines Selbstbehaltes Unterhalt zahlen kann. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den jeweiligen Nettoeinkünften. Die Ermittlung der Nettoeinkünfte stellt sich in vielen Fällen als sehr kompliziert dar. Der Trennungunterhalt endet erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Nach der **Scheidung** gilt eigentlich der Grundsatz, dass jeder der geschiedenen Eheleute für sich allein zu sorgen hat. Von diesem Grundsatz gibt es aber noch immer gewichtige Ausnahmen.

Unterhalt kann nach der Scheidung z.B. verlangen, wer wegen der **Betreuung** eines gemeinsamen Kindes nicht oder nur vermindert berufstätig sein kann. Ab welchem Alter des Kindes wieder eine Berufstätigkeit verlangt werden kann, lässt sich vielmehr nicht generell sagen, auch hier kommt es - wie immer im Unterhaltsrecht - auf die Umstände des Einzelfalls an. Auch wer wegen der Ehe seine Schul- oder **Berufsausbildung** abbricht oder gar nicht erst begonnen hat, hat einen Anspruch auf Unterhalt, wenn er so schnell wie möglich nach der Scheidung eine seinen Fähigkeiten und Begabungen entsprechende Ausbildung fortsetzt oder mit ihr beginnt.

Wer keine Kinder (mehr) betreuen muss und eine angemessene Ausbildung hat, ist verpflichtet, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Bei 4 Millionen **Arbeitslosen** wird dies jedoch nicht immer sofort gelingen. Unterhalt kann nach der Scheidung daher auch derjenige verlangen, der trotz entsprechender Bemühungen keinen angemessenen Arbeitsplatz finden kann. Schließlich kann auch derjenige Aufstockungsunterhalt verlangen, der trotz einer angemessenen Berufstätigkeit seinen vollen Unterhalt nicht selbst verdienen kann. Dem geschiedenen Ehegatten wird damit eine Lebensstandardgarantie zugebilligt. Er hat einen Anspruch darauf, sein Leben auf dem bisherigen Konsumniveau fortzusetzen.

Wer nach der Scheidung aufgrund einer *Krankheit oder wegen seines Alters* nicht für sich sorgen kann, hat ebenfalls einen Anspruch auf Unterhalt. Eine feste Altersgrenze gibt es nicht. Auch hier kommt es wieder auf den Einzelfall (Gesundheitszustand, Ausbildung, bisherige Berufstätigkeit) an. Etwa ab dem 55. Lebensjahr kann an einen Unterhaltsanspruch wegen Alters gedacht werden.

Das Gericht kann zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse den bestehenden Unterhaltsanspruch versagen, herabsetzen oder zeitlich befristen. Gründe hierfür sind zum Beispiel: Kurze Ehedauer (wobei auch hier keine Zahlen genannt werden, selbst eine seit 15 Jahren bestehende Ehe kann kurz sein), Straftaten gegen den Unterhaltsverpflichteten, mutwillig herbeigeführte Bedürftigkeit, nichteheliche Lebensgemeinschaft mit einem neuem Partner, offensichtlich schwerwiegendes einseitiges Fehlverhalten.

Soweit soll es das zu den gegenseitigen Unterhaltsansprüchen gewesen sein. Im nächsten Familienrechtsteil soll es um Vermögens- und Versorgungsausgleichsansprüche gehen.

Ihre
Serina Schütte
Rechtsanwältin

SERINA SCHÜTTE

RECHTSANWÄLTIN

Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen,
insbesondere

- Familien- und Erbrecht
- Allgemeines Zivilrecht
- Miet- und Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

Sie finden mich:

Friedrichstrasse 41
(Einfahrt Bahnhofstrasse)
15378 Hennickendorf
www.serinaschuette.de

Kontakt:

Tel.: 033 434 / 15 2 16
Fax: 033 434 / 15 2 17
email: mail@serinaschuette.de
Termine frei nach Vereinbarung